

aber ist der Anwalt in der Lage, aufklärend und vorbeugend tätig zu werden. Der pflichtbewußte Rechtsanwalt muß immer dann, wenn er davon überzeugt ist, daß das Begehren eines Mandanten bedenklich ist, von einem Gerichtsverfahren abraten. Dadurch erspart er dem Bürger nicht nur Unannehmlichkeiten und Unkosten, sondern trägt auch dazu bei, das Vertrauen zur anwaltlichen Tätigkeit zu stärken. Dieser Anwalt wird aber auch versuchen, z. B. Beleidigungen oder Mietstreitigkeiten außergerichtlich im Rahmen des Ortsausschusses der Nationalen Front, der Hausgemeinschaften oder in Hausversammlungen beizulegen. Er wird dem rechtsuchenden Bürger klarmachen, daß eine solche Aussprache im Rahmen der Gemeinschaft allen Beteiligten viel Zeit, Aufregungen und manche, durch ein obsiegendes Urteil der Gegenpartei hervorgerufene, weitere Verärgerung oder gar Feindschaft erspart. Was für die Rechtsberatung gilt, muß auch für die Tätigkeit des Anwalts im Prozeß Geltung haben. In diesem Zusammenhang muß das Augenmerk besonders auf die Vorbereitung und Durchführung des Zivilprozesses gelenkt werden, wo noch in manchen Fällen bürgerliches Rechtsdenken im Schriftsatz und Vortrag Triumphe zu feiern versucht.

Es ist unerlässlich, daß die Anwälte noch mehr als bisher an der gesellschaftlichen Erziehung aktiv teilnehmen. Die Anwälte sollten möglichst an der Auswertung aller Verfahren, an denen sie beteiligt waren, in den Betrieben, den LPGs oder in den Gemeinden mitwirken. Es zeigt sich aber immer wieder, daß sich die Anwälte zur Teilnahme an Justizveranstaltungen bereit erklärt haben, daß sie aber von den Justizorganen nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht benachrichtigt werden. Die Anwaltschaft darf sich heute aber nicht mehr abwartend verhalten. Sie muß mehr als bisher dort die Initiative ergreifen, wo das Gericht eine Aufforderung zur Teilnahme vergißt, ihre Teilnahme von sich aus erklären, in der Diskussion das Wort ergreifen und mit ihrem Beitrag zeigen, daß sie gewillt ist, auch von ihrem Standpunkt aus zu dem konkreten Geschehnis und zu allgemein interessierenden Tagesfragen oder zur Erläuterung des neuen, sozialistischen Rechts Stellung zu nehmen.

Die Kollegen einer Zweigstelle sollten aber auch Verbindung mit der Nationalen Front oder der BGL eines Betriebes aufnehmen und mit ihnen gemeinsam solche Aussprachen organisieren und hierzu Richter und Staatsanwälte einladen.

Eine verstärkte Teilnahme an der politisch-ideologischen Erziehung der Werktätigen setzt aber voraus, daß die Rechtsanwälte ihre eigene, systematische Schulung verbessern. Neben der Schulung über Fragen des Siebenjahrplans, an der alle Mitglieder und auch viele technische Kräfte teilnehmen, sollte eine fachliche Schulung durchgeführt werden. Das Kollegium der Rechtsanwälte des Bezirks Potsdam hat insbesondere für die fachliche Schulung einen Schulungsplan aufgestellt, der die Vorbereitung des Entwurfs einer neuen Zivilprozeßordnung zur Grundlage hat und von den Vorständen der anderen Kollegien angefordert werden sollte. Das Rechtsanwaltskollegium von Groß-Berlin nimmt die Mitgliederversammlungen zum Anlaß, besondere fachliche Themen, wie Prinzipien des Allgemeinen Teils des Entwurfs des StGB, Prinzipien des zukünftigen Zivilprozeß- bzw. Zivilrechts usw., zu behandeln.

2. Die Lösung der vor uns stehenden großen Aufgaben macht auch einen Wandel in unserer gesellschaftlichen Tätigkeit erforderlich. Insbesondere kommt es darauf an, daß die Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte Verbindung zu den örtlichen Organen, vor allem zu den Aktiven der ständigen Kommissionen, aufnehmen bzw. bestehende Verbindungen festigen. Gerade durch die Mitarbeit des Rechtsanwalts in den örtlichen Organen wird sich sein Aufgabengebiet ändern, seine Verbindungen zu vielen staatlichen und genossenschaftlichen Einrichtungen werden sich vergrößern, und sein Ansehen wird gewinnen.

Es gibt bereits gute Beispiele sozialistischer Gemeinschaftsarbeit in den Kollegien. Einige Rechtsanwälte haben gute Verbindung zu sozialistischen Brigaden. Diese Verbindungen müssen gefestigt und neue auf-

genommen werden. Das kann u. a. dadurch geschehen, daß die Mitglieder einer Zweigstelle einen Brigadeabend mit vorbereiten, auf dem über Fragen des Arbeitsschutzes, des sozialistischen Lebens, der sozialistischen Moral u. a. gesprochen wird. Kontakt zur Brigade kann aber auch dadurch hergestellt werden, daß der Rechtsanwalt einen körperlichen Einsatz in der Brigade leistet, dessen Dauer sich nach den Möglichkeiten des Anwalts richtet. Einige — meist junge — Anwälte des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Magdeburg haben sich zur Leistung eines körperlichen Einsatzes von einer bis drei Wochen Dauer verpflichtet und diese Verpflichtung auch erfüllt. Außerdem haben sie im Nationalen Aufbauwerk mitgearbeitet.

3. Ist der Anwalt von einem hohen Staatsbewußtsein erfüllt und hat er ein großes politisches und fachliches Wissen, dann kann er durch seine Berufsarbeit zur Lösung der ökonomischen Hauptaufgabe vorbildlich beitragen.

Insbesondere sollte dem Abschluß von Betreuungsverträgen mit volkseigenen bzw. genossenschaftlichen Betrieben der Bezirks- und Kreisebene auch in Zukunft Aufmerksamkeit geschenkt werden. Im Rahmen dieser Betreuungsverträge können die Rechtsanwälte die materielle Interessiertheit der Werktätigen bei der Erfüllung des staatlichen Plans heben, u. a. dadurch, daß sie ihnen den Zusammenhang zwischen Vertragsstrafe und Schmälerung des Prämienfonds klarmachen. So wie die Produktionsarbeiter durch Steigerung der Arbeitsproduktivität zur sozialistischen Rekonstruktion beitragen, müssen die Betriebsleitungen die richtige Erfüllung der Verträge abstimmen, also die Kooperation verwirklichen, um die Zahlung von Vertragsstrafen zu vermeiden.

In Auswirkung dieser Betreuungsverträge sollten die Rechtsanwälte den örtlich gelenkten volkseigenen Betrieben kameradschaftliche Hilfe und Unterstützung zuteil werden lassen. Dabei müssen sie einen engen Kontakt zu den Betriebsangehörigen herstellen, im Betrieb Rechtsberatungen durchführen und möglichst an Betriebsversammlungen des zu betreuenden Betriebes teilnehmen.

Einige Kollegien haben bereits Betreuungsverträge mit landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften abgeschlossen. Sie werteten hierbei die schon seit Jahren bestehenden Verträge mit den MTS aus. Gerade durch die MTS-Betreuung haben die Kollegien einen guten Beitrag zur Erfüllung der ökonomischen Hauptaufgabe geleistet. So wurden von sechs Mitgliedern des Kollegiums in Potsdam bisher rund 152 000 DM und von zehn Mitgliedern des Kollegiums in Magdeburg rund 240 000 DM alter, z. T. verjährter Außenstände hereingeholt.

Im Zuge der Entwicklung zur sozialistischen Großraumwirtschaft bleibt es natürlich nicht aus, daß auch Meinungsverschiedenheiten und Rechtsstreite zwischen Mitgliedern einer LPG und werktätigen Einzelbauern auftreten. Hier muß der Rechtsanwalt sehr sorgfältig prüfen, ob es sinnvoll ist, eine Klage beim Zivilgericht einzureichen. Oft wird es richtiger sein, mit der Abteilung Landwirtschaft, Referat LPG, beim Rat des Kreises Verbindung aufzunehmen, die Vorkommissionen zu behandeln, die Beteiligten zu einer Beratung zu laden und im Wege der Überzeugungsarbeit das gewünschte, richtige Ziel zu erreichen. Das ist ein unbürokratischer Weg, der insbesondere eine rasche, zeit-, geld- und arbeitskraftsparende Klärung herbeiführt, was eine große Zahl praktischer Beispiele schon gezeigt hat.

Wie die Teilnehmer des LPG-Rechts-Lehrganges in Eppersburg (NJ 1959 S. 726) festgestellt haben, bestehen bei vielen Funktionären des Staatsapparates und der gesellschaftlichen Organisationen und bei einer großen Anzahl von Genossenschaftsbauern noch Unklarheiten über Fragen des LPG-Rechts. Hier einen Wandel zu schaffen, wäre auch durch die Einschaltung der Rechtsanwaltskollegien möglich, deren Zweigstellen im Kreismaßstab zusammen mit den Fachabteilungen der Räte der Kreise ein Forum über LPG-Recht abhalten könnten, an dem neben den in Frage kommenden Staatsfunktionären die LPG-Vorsitzenden und -Buchhalter